



Hinweisblatt zum Datenschutz

gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Folgende Informationen sind Ihnen gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679) bei Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuteilen:

- Zu Art. 13 Abs. 1a) und b):
Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen der Beantragung von Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) und mithin Verantwortliche im Sinne des Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung ist die für die Antragstellerin/den Antragsteller zuständige AFBG-Vollzugsbehörde. Die Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie bitte Ihrem Bescheid bzw. wird Ihnen durch Ihre zuständige AFBG-Vollzugsbehörde mitgeteilt.
- Zu Art. 13 Abs. 1c):
Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über den Förderungsantrag nach dem AFBG entscheiden zu können (§§ 19, 27a AFBG i. V. m. § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).
- Zu Art. 13 Abs. 1e):
Die personenbezogenen Daten werden folgendermaßen weiterverarbeitet und an weitere zuständige Stellen übermittelt:
 - Die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben zum Einkommen der Antragstellerin/des Antragstellers können beim zuständigen Sozialleistungsträger, beim Finanzamt und bei dem Arbeitgeber der Antragstellerin/des Antragstellers und durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden.
 - Die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben zu dem Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers können durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden.
 - Für die Inanspruchnahme von Förderung nach dem AFBG in Form eines verzinslichen Bankdarlehens der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) werden die für die Darlehensgewährung und -verwaltung erforderlichen Daten zwischen der zuständigen AFBG-Vollzugsbehörde und der KfW ausgetauscht.
- Zu Art. 13 Abs. 2a):
Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer des Bezugs des AFBG und längstens bis zu 10 Jahre nach der letzten Rückzahlung des AFBG-Darlehensanteiles gespeichert. Spätestens nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.
- Zu Art. 13 Abs. 2b):
Die Teilnehmerin/der Teilnehmer hat gegenüber der für sie/ihn zuständigen AFBG-Vollzugsbehörde ein Recht auf Auskunft über die sie/ihn betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.
- Zu Art. 13 Abs. 2d):
Der Teilnehmerin/dem Teilnehmer steht ein Beschwerderecht bei den jeweils für AFBG-Angelegenheiten zuständigen Aufsichtsbehörden zu.
- Zu Art. 13 Abs. 2e):
Sollte die Antragstellerin/der Antragsteller notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann der Anspruch auf AFBG nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass über den Antrag nicht abschließend entschieden werden und infolgedessen auch keine Förderung nach dem AFBG erfolgen kann.
- Zu Art. 13 Abs. 3):
Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellen das BMBF, das zuständige Landesministerium, oder die zuständige AFBG-Vollzugsbehörde der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.